

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):  
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim.i. OB (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von 5,07 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 1104/0, 1105/0, Gemarkung Magnetsried sowie 1292/0, 1310/0, 1311/0, 1309/0 und 1308/0 Gemarkung Seeshaupt.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass durch die beantragte Erstaufforstung wesentliche Belange des Biotop- und Artenschutzes nicht berührt werden. Für Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind vielmehr sogar positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Schongau, den 24.01.2022*

*gez. Sening, RA*